Provinzia Autonoma de Bulsan-Südtirol - Autonome Provinz Bozen-Südtirol - Provincia Autonoma di Bolzano-Alto Adige
ISTITUT TECNICH ECONOMICH DI LUESC LADINS
WIRTSCHAFTSFACHOBERSCHULE DER LAD. ORTSCHAFTEN
ISTITUTO TECNICO ECONOMICO DELLE LOCALITÀ LADINE
39046 URTIJËI - ST.ULRICH - ORTISEI- Str. Rezia 295
Tel.0471-796296 – www.iteraetia.it – Cod.fisc.-Steuer-Nr.80002820217
PEC: ist.tecnich.urtijei@pec.prov.bz.it - E-Mail: ite.urtijei@schule.suedtirol.it

Benutzerordnung

Turnhalle WFO Raetia – Turnhalle Scurcià – Fitnessraum Scurcià

Der/die unterfertigte _____ als gesetzlicher Vertreter/in des Antragsstellers/der Antragstellerin _____ , erklärt in eigener Verantwortung, dass er/sie, bzw. die beauftragte Person, die Vorschriften für die Benutzung der Turnhallen und Sportanlagen laut Dekret des Landeshauptmanns vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, in geltender Fassung, beachten wird.

Eigentümer der Anlagen:	**Provinz Bozen**
Ansprechpartner der Schule:	**Karin Grones (Sekretariatsmitarbeiterin)**
Anlage:	
Zeitraum (von / bis)	
Uhrzeit(en):	
Durchgeführte Tätigkeit	

Er/sie verpflichtet sich,

1. den Eigentümer sowie den Verwahrer der schulischen Anlagen von jeder Verantwortung für Schäden an Personen oder Sachen zu entheben, welche während der Zeit der Benutzung entstehen sollten;
2. für allfällige Schäden, welche nicht von einer gewöhnlichen Abnützung herrühren oder aufgrund einer nicht vereinbarten Nutzung entstehen, aufzukommen.
3. der Schulverwaltung alle Schäden und das Fehlen von Gegenständen oder Geräten umgehend schriftlich und vom beauftragten Vertreter des Vereins unterschrieben, mitzuteilen. Bei vom Verein verursachten Schäden teilt die Direktion nach Überprüfung des gemeldeten Schadens dem Verein die zu entrichtende Schadenssumme mit. Diese ist innerhalb eines Monats, ausgenommen bei anders lautender Vereinbarung, auf das Konto der Schule einzuzahlen;
4. die bestehende interne Schulordnung (wie z.B. Rauchverbot, Alkoholverbot, Vermeidung von

Lärm, u. a.) sowie die besonderen technisch-organisatorischen Anweisungen des zuständigen Personals strikt einzuhalten;

5. die Räumungsordnung allen Mitgliedern der Gruppe zur Kenntnis zu bringen;
6. den für die gegenständliche Benutzung vorgesehenen Betrag, falls keine Befreiung erfolgt ist, unter Einhaltung der vom Eigentümer angegebenen Modalitäten zu entrichten; die Höhe des Beitrages und die Zahlungsmodalitäten werden mit eigenem Schreiben mitgeteilt;
7. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in allen schulischen Räumlichkeiten und der Turnhalle untersagt. Für die aktiven Sportler/Sportlerinnen ist Wasser erlaubt. Der Ausschank oder das Mitbringen von alkoholischen Getränken und die Verwendung jeglicher Art von Flüssigkeitsbehältern aus Glas sind auf dem ganzen Areal verboten;
8. die Direktion umgehend zu benachrichtigen, sollten die von den Sport- oder Freizeitvereinen reservierten Veranstaltungen nicht stattfinden, damit der Dienstplan des Personals abgeändert werden kann. Erfolgt diese Meldung nicht, können Regressforderungen gestellt werden; bei mehrmaligem Nichterscheinen der Sportgruppe kann die Direktion die Benutzungsgenehmigung zurückziehen;
9. die reservierten Turnuszeiten genau einzuhalten und zu beachten, dass die Turnhalle erst ab der reservierten Uhrzeit betreten werden kann und innerhalb der reservierten Uhrzeit wieder verlassen werden muss;
10. insbesondere auch dafür zu sorgen, dass alle beteiligten Personen die Turnhalle nach Ende der Veranstaltung zügig verlassen;
11. keine Aktivitäten und/oder Veranstaltungen durchzuführen, welche nicht im Ansuchen angegeben worden sind und in keinem Fall die Nutzung der Räumlichkeiten, auch nicht teilweise, an Dritte zu vergeben;
12. dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Turnhalle die Anwesenheit von mindestens einem erwachsenen Betreuer von Seiten des Vereins gegeben ist, welcher das in der Turnhalle befindliche **Anwesenheitsregister** unterschreibt, mit genauer Angabe der Eingangs- und Ausgangszeiten, und die Meldung eventueller festgestellter Schäden vornimmt;

13. Die Schule behält sich das Recht vor, jederzeit zu kontrollieren, ob die Veranstaltungen mit der im Ansuchen angegebenen Tätigkeit übereinstimmen. Dazu haben Beauftragte der Schule jederzeit freien Zutritt.

Sicherheitsbestimmungen

1. Die geltenden Sicherheits-, Brandschutz, Hygiene- und Arbeitsschutzbestimmungen sind einzuhalten.
2. Es liegt in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Sport-, Freizeitvereins, usw. eine oder mehrere Personen, welche während der Benutzung der Turnhalle anwesend ist/sind zu nominieren, um die Einhaltung der Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen (Brandschutz, Erste Hilfe, Evakuierung, usw.) zu überwachen bzw. bei einem Notfall alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen; für ev. Fragen oder Informationen zu diesen Themen (Fluchtwege etc.) steht die Schulverwaltung zur Verfügung.
3. Die Verhaltensregeln für den Notfall sind allen Teilnehmer/innen der Übungen/Trainingseinheiten bzw. Mitgliedern der Gruppe zur Kenntnis zu bringen und falls notwendig einzuhalten.
4. Alle festgestellten Unregelmäßigkeiten der Sicherheitsausstattung/-ausrüstung sind der Schuldirektion sofort zu melden.

Weiters gilt

1. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden und schulische Veranstaltungen haben jederzeit Vorrang. In solchen Fällen stehen den Vereinen die von der Schule benötigten Einrichtungen nicht zur Verfügung.
2. In der Halle dürfen nur Turnschuhe getragen werden, die nicht als Straßenschuhe verwendet werden.
3. Das Fußballspielen ist in der Halle nur mit einem speziellen Hallenfußball erlaubt.
4. Beim Verlassen der Turnhalle muss der verantwortliche Übungsleiter/die verantwortliche Übungsleiterin dafür Sorge tragen, dass die Geräte wieder an ihren angestammten Platz gebracht und die schulischen Räumlichkeiten so hinterlassen werden, dass ein weiterer Verein bzw. die Schüler/innen diese einwandfrei vorfinden.
5. Der verantwortliche Übungsleiter/die verantwortliche Übungsleiterin sind angehalten,

Personen, die sich ohne Erlaubnis im Bereich der Sportanlagen aufhalten, aufzufordern, dieselben zu verlassen.

6. Turnuszeiten verschiedener Vereine dürfen nicht ohne entsprechende Absprache mit der Schulverwaltung ausgetauscht werden; die Genehmigung gilt nur für den Verein, der angesucht hat.
7. Bei Abwesenheit des Aufsichts- bzw. Reinigungspersonals kann die Schule die Benutzungsgenehmigung aussetzen.
8. Falls eine gelegentliche Benutzung außerhalb der regulären Öffnungszeiten (Wochenende, Ferien; generell Zeiträume, für welche kein Personal der Schule zur Verfügung gestellt werden kann) vereinbart wird, verpflichtet sich der Verein, nach Beendigung der Übungseinheiten, die Anlage sauber zu hinterlassen, das Benutzen der Duschen zu vermeiden und die WC-Anlagen und Waschbecken vor Verlassen der Halle nochmals gründlich durchzuspülen. Wenn kein weiterer Verein die Turnhalle besetzt, sind alle Lichter auszuschalten und die Turnhalle abzuschließen. Die Verantwortung für sämtliche Zwischenfälle während der Benutzung in diesen Zeiträumen liegt beim Verein.
9. Aufgrund des Artikels 1, Absatz 2, des Landesgesetzes vom 3. Juli 2006, Nr. 6, gilt im gesamten Schulgebäude und in den offenen Bereichen der Schule ein absolutes **Rauchverbot**; bei Nichteinhaltung des Rauchverbotes werden die vom Gesetz vorgesehenen Geldbußen verhängt;
10. In der Turnhalle, den Kabinen, im Kraftraum und generell auf dem gesamten Schulgelände gilt ein absolutes **Alkoholverbot**. Bei Nichteinhaltung des Alkoholverbotes wird die Genehmigung zur Benützung der Turnhalle bzw. Sportanlagen mit sofortiger Wirkung suspendiert.
11. Was die anderen Verhaltensmaßregeln anbelangt, die nicht in den vorhergehenden Punkten dieser Benutzerordnung enthalten sind, müssen sich die Benutzer an die Anordnungen des Aufsichtspersonals halten.
12. Bei Nichtbeachtung dieser Benutzerordnung bzw. der Vorgaben gemäß Art. 6 des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, wird nach erfolgter Reklamation (außer in schwerwiegenden Fällen) die Genehmigung zur Benützung der Turnhalle/Sportanlage mit sofortiger Wirkung entzogen.

Haftung des Nutzers (Verein)

1. Der Nutzer übernimmt, beschränkt auf den Zeitraum der effektiven Nutzung, die Verantwortung als Unterverwahrer, an welchen somit für die Zeit der effektiven Nutzung die Verantwortung übergeht und welchen im Schadensfalle die im Artikel 2051 Z.G.B. verankerte spezifische Haftung trifft.
2. Der Nutzer ernennt Herrn/Frau _____ als Verantwortliche/n für die Benutzung der Turnhalle, welche/r die Aufgaben des Unterverwahrers/der Unterverwahrerin und die Aufsicht übernimmt sowie als Ansprechperson der Schule fungiert.
3. **Der Nutzer teilt der Schule vor Beginn der Tätigkeiten die einzelnen Übungsleiter/innen bzw. Trainer/innen mit den entsprechenden Telefonnummern mit.**
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch seine Veranstaltungsteilnehmer, Besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder durch ihn selbst verursacht werden.
5. Mitgeführte Geräte, Einrichtungen und auch sonstige Utensilien oder Gegenstände, welche für die Durchführung der Veranstaltung benötigt werden, befinden sich mit allen daraus entstehenden Rechtsfolgen auf Gefahr des Nutzers in den Veranstaltungsräumen. Die Schule übernimmt folglich für Verlust oder Beschädigung dieser Gegenstände keine Haftung.

_____, den _____

Der/die gesetzliche Vertreter/in des Antragstellers

_____ _____

leserliche Unterschrift E-Mail und Telefonnummer